

Allgemeine Geschäftsbedingungen

InnoLas Laser GmbH

Justus-von-Liebig-Ring 8

82152 Krailling

DE

Tel: 089 / 899 360-0

Fax: 089 / 899 360-16

1. Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle an uns gerichtete Bestellungen und von uns verkaufte Waren. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam und bindend, wenn dies von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde. Wir erkennen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende und/oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers oder Käufers nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Grundsätzlich sind unsere Angebote nicht bindend, es sei denn, eine Bindung wurde von uns im Angebot ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Grundsätzlich akzeptieren wir Bestellungen des Käufers innerhalb von zwei Wochen, es sei denn, dass hierrüber ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wir akzeptieren Angebote entweder in Schriftform oder durch Vornahme der Lieferung. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen stehen unter der Bedingung der Zahlungsfähigkeit des Käufers und dass wir selbst ordnungsgemäß und rechtzeitig beliefert werden. Die Informationen in unseren Angeboten bzw. unseren Auftragsbestätigungen richten sich immer nach der speziellen Ware.

2. Ausfuhrbestimmungen/Gefahrübergang (EXW)

Die Verpflichtung zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen erlischt, sollten diese im Konflikt mit deutschen oder anderen Ausfuhrbestimmungen stehen, was vom vorgesehenen Verwendungszweck abhängt.

Die Gefahr an den Waren geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, wenn die Waren unsere Räumlichkeiten verlassen (EXW). Sollte der Käufer die Waren selbst abholen, geht das Risiko zum Zeitpunkt der Aushändigung an ihn über.

Unabhängig davon, ob der Käufer den endgültigen Zielort der Waren mitteilt, ist er aufgrund eigener Verantwortung verpflichtet, vor dem Export der Ware für jede notwendige Lizenz und/oder Genehmigung zu sorgen, die für die zuständigen ausländischen Behörden notwendig sind. Insoweit trifft uns keinerlei Informationspflicht.

Darüber hinaus ist es dem Käufer nicht gestattet, Waren, die in irgendeiner Weise der Unterstützung, der Entwicklung, der Produktion oder dem Benutzen von chemischen, biologischen oder Atomwaffen zur Massenvernichtung dienen oder hierzu in Verbindung stehen könnten, an natürliche und/oder juristische Personen zu liefern. Dem Käufer ist bekannt, dass bestimmte Waren nicht in kerntechnischen Anlagen oder im Bereich von medizinischen, lebensrettenden oder Leben erhaltenden Systemen oder Bereichen benutzt werden dürfen und dass er allein das Risiko auch dann trägt, sollte die Benutzung unabsichtlich erfolgen.

3. Fristverlängerung

Sofern nach Abschluss des Vertrages Änderungen oder Abweichungen vereinbart werden, die sich auf die vorgesehene Produktionszeit auswirken können, wird die Lieferzeit entsprechend verlängert. Dies gilt auch für den Fall, dass Verzögerungen aufgrund von Streiks oder durch unvorhersehbare Ereignisse außerhalb unserer Kontrolle eintreten. Im Falle etwa von Epidemien oder Pandemien wird die Lieferzeit entsprechend verlängert, sofern nicht der Vertrag als Ganzes aufgehoben werden muss, weil seine Ausführung unmöglich geworden ist. Schadensersatzansprüche aufgrund von Lieferverzögerungen sind in allen Fällen ausgeschlossen, es sei denn die Verzögerung beruht unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung oder zur Leistungsverweigerung wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur erlaubt, sofern sie ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Waren und Dienstleistungen werden zu den Preisen abgerechnet, die bei Vertragsschluss gelten. Unsere Preise gelten ab Lager (EXW), hinzukommen die Verpackungskosten und die Transportkosten sowie die Umsatzsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise zu erhöhen, sofern unsere Preise nach Abschluss des Vertrages steigen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen unserer Zulieferer oder aufgrund von Währungsschwankungen. Auf Wunsch werden wir dies dem Käufer bescheinigen, dessen weitere Rechte unberührt bleiben. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer mit der Bezahlung in Verzug, sind wir berechtigt Verzugszinsen von wenigstens 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Sofern seitens des Käufers keine Zahlung erfolgt, werden unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn sofort zur Zahlung fällig und sind unverzüglich auszugleichen. Eventuelle Auslagen trägt der Käufer. Wir haben das Recht Vorschüsse bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der aus diesem Vertrag geschuldeten Beträge Eigentum von InnoLas Laser GmbH. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung weiterveräußern. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten. Auf Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinem Schuldner anzuzeigen. Soweit und solange wir noch Eigentümer sind, darf der Käufer den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch oder an Dritte, hat er uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Etwaige Interventionskosten trägt der Käufer.

7. Leistungsbeschreibung

Grundlage für den Kaufvertrag ist die Leistungsbeschreibung in unserem Angebot, oder, falls durch uns schriftlich bestätigt, die in einem Pflichtenheft festgehaltenen Leistungsbeschreibungen.

8. Dokumentation

Die Bedienung und Wartung unserer Systeme ist in unserer Dokumentation im Einzelnen beschrieben. Die darin enthaltenen Anweisungen sind genau zu befolgen, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Sicherheitseinrichtungen bei Inbetriebnahme sowie beim Betrieb der gelieferten Gerätschaft.

9. Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Annahme in Verzug oder storniert er den Auftrag oder Teile hiervon nach Zugang der Auftragsbestätigung, so können wir nach unserer Wahl Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung von mindestens 30% der Auftragssumme verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, wenn uns durch die Nichterfüllung höherer Schaden entstehen sollte.

10. Gewährleistung

a. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Waren oder Dienstleistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und uns sofort mitzuteilen, sofern Waren defekt oder nicht ausgeliefert worden sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Ohne eine solche unverzügliche Benachrichtigung sind wir nicht zur Nachlieferung verpflichtet. Der Käufer wird uns sofort schriftlich benachrichtigen, sofern ein Mangel bekannt wurde.

Für die von uns gelieferten Systeme gewährleisten wir, dass die Lieferung nach Konstruktion, Materialbeschaffenheit, Ausführung und zugesicherten Eigenschaften den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Soweit wir neben der Lieferung weitere Leistungen vertraglich übernommen haben, gewährleisten wir, dass sie vertragsgemäß und fehlerfrei ausgeführt werden. Entspricht unsere Lieferung oder Leistung nicht dieser Gewährleistung, weil sie Mängel aufweist oder weil zugesicherte Eigenschaften fehlen, sind wir nach unserer Wahl zu unentgeltlicher Nachbesserung der fehlerhaften Teile oder unentgeltlicher Ersatzlieferung bzw. zur Nachbesserung der mangelhaften Leistung verpflichtet und berechtigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

b. Ein Gewährleistungsfall liegt nicht vor, wenn die Verwendung unserer Lieferung oder Leistung durch andere Umstände beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für Verschleiß und Verbrauch, bei chemischen oder mechanischen Einflüssen und für die Folgen einer durch den Käufer unsachgemäß erfolgten Montage bzw. Inbetriebnahme oder eines unsachgemäßen Betriebes der gelieferten Ware. Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn vom Käufer oder von Dritten Veränderungen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen werden.

Vereinbarte prozesstechnische Eigenschaften der Lieferung unterliegen nach unbeanstandet durchgeführter Inbetriebnahme der Lieferung nicht mehr der Gewährleistung. Sollte die Inbetriebnahme nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt sein, endet unsere Gewährleistungspflicht mit Ende der Gewährleistungsfrist im Hinblick auf sämtliche verfahrenstechnische Merkmale.

c. Sofern sich die Ware Gerät in Deutschland befindet, sind sämtliche notwendigen Ausgaben, Kosten und Reisekosten für unsere Mitarbeiter von der Gewährleistung umfasst. Sofern unsere Waren sich hingegen außerhalb Deutschlands befinden, gehen alle notwendigen Kosten, Reisespesen und Ausfallzeiten unserer Mitarbeiter zu Lasten des Käufers, ebenso wie etwaige Transportkosten oder Zölle für zu ersetzende Teile. Verschleißteile, wie Filter, Betriebsgase, Laserlampen, Schutzgläser, Fokussierlinsen und dergl. sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Laserstäbe.

d. Unsere Gewährleistung ist befristet auf zwölf (12) Monate nach Auslieferung der Ware. Sofern Teile oder Ersatzteile an den Käufer während der Gewährleistungsfrist geliefert wurden, endet die Gewährleistungsfrist mit dem Ende der Gewährleistungspflicht für das ganze Lasersystem. Die Gewährleistung für Ersatzteile, die außerhalb der Gewährleistungsfrist des Lasersystems an den Käufer geliefert wurden, ist auf sechs (6) Monate begrenzt und umfasst nur die Materialkosten.

e. Ansprüche, die über die Gewährleistungsansprüche hinausgehen, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für vorvertragliche Verpflichtungen, für mittelbare Schäden und für Produktionsausfälle ausgeschlossen, die dem Käufer oder einem Dritten aus der Benutzung oder dem Betrieb unserer Produkte und dem Service hierfür erwachsen. Der Ausschluss der Ansprüche gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, durch einen

unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer leitenden Angestellten, sowie bei Verletzung einer Kardinalpflicht oder bei einer Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit.

Der Ausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden an Personen oder Sachen bei privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

11. Ersatzvornahme, Minderung, Rücktritt

Es gelten für den Käufer die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, sofern wir unserer Nach-besserungspflicht nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen sind und der Käufer uns schriftlich eine Nachbesserungsfrist mit dem Hinweis gesetzt hatte, dass er nach fruchtlosem Ablauf, den Mangel selbst beheben werde oder beheben lasse. Dasselbe gilt für das Recht auf Minderung des Kaufpreises bzw. des Rücktritts vom Vertrag.

12. Schriftform

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

13. Abgrenzung

Alle namentlich nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen sind nicht Bestandteil des Liefervertrages. Vorvertragliche Informationen und Vereinbarungen werden nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich in den Vertrag aufgenommen worden sind. Sich eventuell ergebende Änderungen nach technischer Klärung werden in Nachtragsangeboten gesondert erfasst und berechnet.

14. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland. Dies gilt auch bei Mahn-, Wechsel, und Schecksachen.

Version 2021

I-03-05-21pmcs1 77